

# Betriebsordnung

(Art. 37 – 39 ArG und Art. 67 und 68 ArGV 1)

für das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden mit

Adato AG  
8400 Winterthur

Überarbeitete Version 1 gültig ab 1. Februar 2018

## Inhaltsverzeichnis

1. Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung .....	3
2. Zusammenarbeit im Betrieb .....	4
3. Ordnung im Betrieb .....	4
4. Sanktionen.....	4

## 1. Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung

Der Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung sind für die Arbeitnehmenden und den Betrieb von großer Bedeutung. Die Arbeitnehmenden sind daher verpflichtet, die Betriebsleitung in der Durchführung aller Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit und zur Unfallverhütung zu unterstützen. Dazu gehört auch die Vermeidung unnötiger, störender Einflüsse wie Lärm, Staub, Dämpfe, Vibrationen, usw., sowie die Bemühungen um ergonomisch günstig, das heißt körpergerecht, gestaltete Arbeitsplätze und Arbeitsverfahren zu schaffen, um eine Überbeanspruchung zu vermeiden.

Die Arbeitnehmenden haben die Weisungen der Betriebsleitung zur Gesundheitsvorsorge und der Arbeitssicherheit zu befolgen und die allgemein anerkannten Regeln zu beachten. Die besonderen Weisungen der Betriebsleitung für bestimmte Arbeitsplätze oder für bestimmte Verrichtungen gelten als Bestandteil dieser Betriebsordnung und sind wie diese genau zu befolgen.

Stellen Arbeitnehmende Beschädigungen oder Mängel fest, welche die Gesundheitsvorsorge oder die Arbeitssicherheit beeinträchtigen können, so müssen sie diese sogleich beseitigen. Sind sie dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so sind die Mängel unverzüglich ihrem Vorgesetzten zu melden. Falls nötig, sind die Mitarbeitenden unverzüglich auf diese Mängel hinzuweisen und zu warnen.

Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Transportwege, Fluchtwege und Notausgänge jederzeit sicher benutzbar sind und Löschposten, elektrische Anlagen, Kompressoren und andere technische Einrichtungen frei zugänglich sind.

Jeder gesundheitsgefährdende Mangel oder Unfall ist sofort der Geschäftsleitung zu melden. Verletzungen sind in jedem Falle behandeln zu lassen.

Das Rauchen ist in den Betriebsgebäuden verboten. Davon ausgenommen sind die speziell gekennzeichneten Raucherzonen. Die rauchenden Mitarbeitenden sorgen dafür, dass die Zigarettenstummel usw. in den zur Verfügung stehenden Aschenbecher entsorgt werden.

Um sich selber oder andere Mitarbeitende nicht zu gefährden, haben die Mitarbeitenden die Arbeit nicht in alkoholisiertem oder durch andere Mittel betäubtem Zustand auszuführen. Der Alkoholenuss während der Arbeitszeit ist verboten (ausgenommen spezielle Firmenanlässe). Erscheinen Arbeitnehmende in einem Zustand zur Arbeit, der sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben untauglich macht oder die Sicherheit des Betriebes gefährdet, können sie durch die Betriebsleitung mit den entsprechenden finanziellen Folgen vorübergehend von der Arbeit ausgeschlossen werden. Wiederholte Verstöße können zur ordentlichen oder fristlosen Entlassung führen.

## 2. Zusammenarbeit im Betrieb

Es ist für alle Betriebsangehörigen von Vorteil, wenn die Zusammenarbeit reibungslos abläuft und alle Arbeitnehmenden aufeinander Rücksicht nehmen. Alle haben ein Recht auf Schutz ihrer Persönlichkeit, ihrer Gesundheit und ihrer Sittlichkeit. Ebenso ist auf die Integrität und Würde am Arbeitsplatz Rücksicht zu nehmen. Am Arbeitsplatz soll ein Klima des persönlichen Respekts und des Vertrauens herrschen, welches psychischen und physischen Gefahren entgegenwirkt.

Verstöße gegen die Sittlichkeit, sexuelle Belästigung, Mobbing und diskriminierendes Verhalten irgendeiner Art werden nicht geduldet. Fühlt sich eine mitarbeitende Person davon betroffen, kann sie sich an die Geschäftsleitung wenden und erhält dort Beratung und Unterstützung. Die Verursacher haben mit Sanktionen zu rechnen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen Art. 2.4 der allgemeinen Anstellungsbedingungen.

Für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden können die betroffenen Arbeitnehmenden zur Verantwortung gezogen werden.

Betriebsteile, in welchen Arbeitnehmende nichts zu tun haben, dürfen ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung nicht betreten werden. Dasselbe gilt für die Mitnahme von betriebsfremden Personen in den Betrieb.

Die Benutzung von Betriebseigentum, Maschinen, Anlagen usw. für private Arbeiten darf nur mit Erlaubnis der Betriebsleitung erfolgen. Material, Werkzeuge, Geschäftsunterlagen, Pläne, usw. dürfen nicht aus dem Betrieb mitgenommen werden, außer wenn dies zur Arbeitsausführung notwendig ist.

## 3. Ordnung im Betrieb

Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, für gute Ordnung und Reinlichkeit im Betrieb zu sorgen. Zum Aufbewahren von Kleidern und anderen Gegenständen sowie zum Abstellen von Fahrzeugen sind die dafür bestimmten Einrichtungen zu benutzen.

Für Pausen und zum Essen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.

## 4. Sanktionen

Bei Missachtung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder der Betriebsordnung bzw. der besonderen Weisungen über die Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung können die fehlbaren Mitarbeitenden zur Beachtung der Bestimmungen angehalten werden. Verwarnungen, Bussen bis zu CHF 1'000.--, ordentliche oder fristlose Entlassungen

sowie weitere zivilrechtliche oder allenfalls sogar strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

Der Verwaltungsrat, im Februar 2018